

(Anbotzwang für entfetteten Organtin.)
Das Handelsministerium hat den Anbotzwang für entfetteten Organtin von 75 bis 95 Zentimeter breit, aus Garn 32-50/38-50, Fadenzahl 8-16/6-14 auf 1 Zentimeter verfügt, doch sind nur die Besitzer von mindestens 1000 Meter Organtin zur Anbotstellung, und zwar bis 7. Juni 1916 an die Baumwollzentrale (Beschaffungsabteilung, Wien, I., Maria Theresienstraße 32-34) verpflichtet. Wer diese Waren in Verwahrung hat, ist verpflichtet, hiedon der Baumwollzentrale bis längstens 7. Juni Mitteilung zu machen. Nähere Angaben bei den Handels- und Gewerbekammern und bei der Baumwollzentrale.